

Vermerk

Referentenentwurf zur erneuten Novelle der Düngeverordnung

Stand des Verfahrens

- BMEL wird voraussichtlich am 20.12.2019 die Länder- und Verbändeanhörung einleiten.
- Stellungnahmefrist wird dann voraussichtlich der 10. oder 15.1.2020 sein.
- Verordnungsentwurf setzt alle Änderungen um, die seit der Novelle der Düngeverordnung im Jahr 2017 zwischen BMU und BMEL sowie mit der EU-Kommission verhandelt wurden.
- Inhalte der Novelle werden seit nunmehr rund einem Jahr intensiv diskutiert.

- Die gravierendsten Änderungen betreffen die sogenannten Roten Gebiete nach § 13 der DüngeVO. Hier gab es massive Verschärfungen, wie z. B. die Deckelung der Düngung unterhalb des Bedarfs in Höhe von -20 % und ein Verbot der Herstdüngung.
- Neben zusätzlichen Optionen für die Länder zur Regelung in den Roten Gebieten wurde der Pflichtkatalog an Maßnahmen auf Druck der EU-Kommission in den Roten Gebieten stark ausgedehnt.
- Nach wie vor keine Verpflichtung besteht für die Länder für eine Binnendifferenzierung in den roten Gebieten.
- Bisher gibt es noch keine Rückmeldung der EU-KOM, ob die geplanten Änderungen ausreichen, die Nitratrichtlinie umzusetzen und ob damit ein zweites Klageverfahren vor dem EUGH verhindert werden kann.
- Im Anschluss an die Länder- und Verbändeabeteiligung findet noch die Öffentlichkeitsbeteiligung zur Strategischen Umweltprüfung statt.
- Im Rahmen der strategischen Umweltprüfung wird ein Umweltbericht, der vom Thünen-Institut erarbeitet wurde und derzeit noch nicht vorliegt, inklusive der Verordnung veröffentlicht und zur Stellungnahme freigegeben. Im Rahmen dieses Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahrens wird der Umweltbericht inklusive der Verordnung vier Wochen öffentlich ausgelegt und eine vierwöchige Stellungnahmefrist eingeräumt. Damit dauert die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der strategischen Umweltprüfung insgesamt acht Wochen. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur strategischen Umweltprüfung können sich alle Betroffenen sowohl zum Umweltbericht als auch zur Verordnung äußern, d. h. nicht nur Verbände.

Wesentliche Inhalte der Novelle der DüngeVO

Generelle Verschärfungen der DüngeVO

- Begrenzung der Möglichkeit zur Nachdüngung aufgrund von Witterungseinflüssen etc. auf max. 10 %.
- Erhöhung der anzurechnenden verfügbaren N-Mengen von Gülle und Gärresten um 10 % durch Streichung der Möglichkeit zur Anrechnung von Ausbringungsverlusten
- Berücksichtigung von Phosphatgehalten der Kulturen aus Anlage 7 Tabellen 1 bis 3 bei Ermittlung der Phosphatabfuhr
- Klarstellung, dass die Herstdüngung zu WRaps und WG bei der Düngeplanung zu berücksichtigen ist
- Begrenzung der Düngung mit Festmist/Kompost auf gefrorenen Böden auf 120 kg N/ha
- Keine Düngung bei einer Hangneigung von durchschnittlich mehr als 5 % innerhalb von 20 m zur Böschungsoberkante in einem Abstand von 3 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers
- Keine Düngung bei einer Hangneigung von durchschnittlich mehr als 10 % innerhalb von 20 m zur Böschungsoberkante in einem Abstand von 5 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers
- Keine Düngung bei einer Hangneigung von durchschnittlich mehr als 15 % innerhalb von 30 m zur Böschungsoberkante in einem Abstand von 10 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers
- Zusätzliche Bewirtschaftungsauflagen für die Düngung, wie z. B. Einarbeitungspflicht für Wirtschaftsdünger auf unbestelltem Acker, bei Hangneigungen von 10 % in einem Abstand von 3 bis 20 m zur Böschungsoberkante des Gewässers und bei Hangneigungen von 15 % innerhalb eines Abstandes von 10 bis 30 Metern zur Böschungsoberkante des Gewässers.
- Pflicht zur Einarbeitung von organischen Düngern auf unbestelltem Acker innerhalb einer Stunde ab dem 1. Februar 2025.
- Klarstellung, dass Harnstoff auch in Mischungen ab 1.2.2020 ein Ureasehemmstoff zugegeben werden muss oder innerhalb von 4 h eingearbeitet werden muss.
- Einschränkung der 170 kg N/ha Obergrenze für organische Dünger, wonach Flächen mit Düngeverboten bei der Berechnung ausgeklammert werden müssen bzw. nur bis zur Höhe der zulässigen Düngung berücksichtigt werden dürfen.
- Ausdehnung generelle Sperrfrist Festmist 1.12. bis 15.01. (bisher 15.12.)
- Einführung einer generellen Sperrfrist für Ausbringung von P-Düngern vom 1.12.-15.1.

- Beschränkung der Herstdüngung auf Grünland, DGL und Feldfutter vom 01.09. bis zur Sperrfrist auf 80 kg N/ha
- Streichung der Pflicht zur Erstellung eines Nährstoffvergleichs und der Bewertung des Nährstoffvergleichs mit den maximalen Bilanzsalden von 50 / 60 kg N/ha
- Einführung einer schlagspezifischen (bzw. Bewirtschaftungseinheit) Dokumentation jeder tatsächlichen Düngungsmaßnahme innerhalb von 2 Tagen

Veränderungen der Vorgaben für die Roten Gebieten nach § 13 DüngeVO

- Änderung der Option für die Länder zur Ausweisung von Roten Grundwasserkörpern in eine Verpflichtung.
- Unklar ist, ob die Regelung für die Länder verschärft wird, Gebiete auszuweisen, in denen eine Eutrophierung von oberirdischen Gewässern vorliegt, die auf Phosphat aus landwirtschaftlichen Quellen zurückzuführen ist.
- Ausdehnung des Pflichtkatalogs für die Länder zur Umsetzung von 7 Pflichtmaßnahmen statt wie bisher von 3 Maßnahmen in den Roten Gebieten.
- Es bleibt bei einer Option für die Länder, „grüne Teilbereiche“ in den roten Grundwasserkörpern von den zusätzlichen Auflagen auszunehmen (Binnendifferenzierung).

Eine Pflicht zur Binnendifferenzierung ist nicht vorgesehen, ebenso wenig wie eine stärkere regionale Begrenzung der zusätzlichen Auflagen auf Einzugsgebiete roter GW-Messstellen statt ganzer roter GW-Körper ab.

Bewertung DBV: Länder dürfen sich stärkerer regionaler Differenzierung nicht verschließen; Ansonsten droht eine Übermaßregelung, weil Betriebe mit einschneidenden Maßnahmen überzogen werden, obwohl sie im Einzugsbereich einer grünen Messstelle wirtschaften.

Folgende Auflagen gelten verpflichtend in den Roten Gebieten:

1. **20 % Deckelung der Düngung unterhalb Bedarf**

Bewertung DBV: DBV hat Abkehr von Prinzip der bedarfsgerechten Düngung immer kritisiert und zumindest Ausnahmen gefordert.

Ausnahmen:

- **Deckelung gilt nicht pro Kultur, sondern im Durchschnitt der Flächen des Betriebes in dem roten Gebiet**

Bewertung DBV: Wichtige Veränderung der ursprünglichen Pläne.

- Bundesländer können Dauergrünlandflächen von 20 % Deckelung ausnehmen, wenn Grünland nicht mehr als 20 % der betroffenen Gebiete ausmacht.

Bewertung DBV: Ausnahme Grünland ist wichtig, sollte aber als generelle Ausnahme vorgesehen werden und nicht als Länderoption.

- Ausnahme von 20 % Deckelung für extensive Betriebe, wenn nicht mehr als 160 kg Gesamt-N/ha eingesetzt wird. Davon dürfen max. 80 kg N/ha aus Mineraldünger stammen.

Bewertung DBV: Ausnahme ist gut, aber es muss Gleichbehandlung zwischen Öko- und konventionellen Betrieben gelten.

2. Begrenzung der organischen Düngung auf 170 kg N/ha und Jahr auf Ebene des Schlages und der Bewirtschaftungseinheit und nicht im Durchschnitt des Betriebes. Ausgenommen sind extensive Betriebe mit max. 160 kg N/ha Gesamtstickstoff pro Hektar und Jahr und davon max. 80 kg N aus Mineraldünger.
3. Ausdehnung der Sperrfrist für Grünland auf 4 Monate, vom 1.10. bis 31.1..
4. Ausdehnung der Sperrfrist für Festmist auf 3 Monate, vom 1.11. bis 31.1..

5. Verbot der Herbstdüngung zu Winterraps, Wintergerste und Zwischenfrüchte ohne Futternutzung
Bewertung DBV: Düngeverbot im Spätsommer ist fachlich nicht gerechtfertigt und kontraproduktiv für den Gewässerschutz.
Ausnahmen:
 - Ausnahme von Herbstdüngungsverbot für Winterraps, wenn N-min-Gehalt im Herbst unter 45 kg je ha liegt
 6. Begrenzung der organischen Düngung auf Grünland, DGL und Feldfutterbau zwischen 1.9. und der Sperrfrist auf max. 60 kg Gesamt-N/ha
 7. Vor Sommerkulturen dürfen Düngemittel nur ausgebracht werden, wenn im Herbst des Vorjahres eine Zwischenfrucht angebaut wurde.
 - Pflicht zum Zwischenfruchtanbau gilt nicht in Trockengebieten (weniger als 650 mm Niederschlag) und nach spät räumenden Kulturen (nach 1. Oktober).
Bewertung DBV: Pflicht zum Zwischenfruchtanbau ist überzogen, Ausnahmen sind aber wichtig.
- Länder müssen darüber hinaus zwei zusätzliche Auflagen aus dem Wahlkatalog für die Roten Gebieten festlegen.
 - Als Optionen im Wahlkatalog für die Rechtsverordnungen der Länder in den Roten Gebieten gelten:
 - Wegfall der bisherigen Möglichkeit, die Nachdüngung aufgrund der Witterung auf 10 % zu begrenzen (da jetzt als generelle Begrenzung in die VO aufgenommen wurde)
 - Pflicht zur Untersuchung der Nährstoffgehalte von Gülle und Gärresten
 - Möglichkeit zur Begrenzung oder des Verbots der P-Düngung in P-belasteten Gebieten mit Eutrophierung von Oberflächengewässern aufgrund landwirtschaftlicher Quellen
 - Pflicht zur jährlichen Untersuchung der Nährstoffgehalte im Boden
 - Möglichkeit zur Verschärfung der Abstandsauflagen an Gewässern an ebenen und hängigen Flächen
 - Pflicht zur Einarbeitung von organischen Düngemitteln auf unbestelltem Acker innerhalb von 1 Stunde.
 - Möglichkeit zur Verlängerung der Sperrfrist für Festmist um weitere 2 Wochen.
 - Möglichkeit zur Verlängerung der Sperrfrist für die Ausbringung von Phosphat-Düngern um weitere 4 Wochen.
 - Möglichkeit zur Verlängerung der Sperrfrist für die Ausbringung von Stickstoffdüngern zu Gemüse etc. um 1 Monat auf den 1.11.
 - Option zur Verlängerung der Mindestlagerkapazität für Wirtschaftsdünger oder Gärreste auf 7 Monate.
 - Option zur Verlängerung der Mindestlagerkapazität von Festmist auf 4 Monate.

- Option zur Deckelung der organischen Düngung je Schlag oder Bewirtschaftungseinheit auf Ackerland auf 130 kg N/ha statt 170 kg N/ha.
 - Aufgrund der Streichung des Nährstoffvergleichs wird auch die Ausnahme für Betriebe von den zusätzlichen Auflagen in den Roten Gebieten aufgehoben, wenn sie weniger als 35 kg N/ha Nährstoffsaldo belegen können.
 - Die bisher bereits vorhandene Möglichkeit für die Länder, Ausnahmen für Betriebe von den Auflagen in den Roten Gebieten zu erteilen, wenn diese an einem Agrarumweltprogramm des Landes teilnehmen, wird eingeschränkt. Voraussetzung ist, dass mit dem Agrarumweltprogramm eine **höhere** Wirkung erzielt wird und nicht mehr - wie bisher - eine **gleiche** Wirkung für den Gewässerschutz.
 - Bestehen bleiben die bereits geltenden Möglichkeiten, die Ausnahmen von den Auflagen in Grünen Teilbereichen der Roten Gebieten aufgrund der Größe der Betriebe auch auf etwas größere Betriebe auszuweiten.
- Länder sollen ihre Rechtsverordnungen in den Roten Gebieten alle 4 Jahre überprüfen.

Rote Gebiete

- Länder haben bereits in der DüngeVO 2017 die Möglichkeit, eine Binnendifferenzierung in den Roten Grundwasserkörpern vorzunehmen und die grünen Teilbereiche auszunehmen. Bisher nutzen nur wenige Länder diese Möglichkeit. DBV fordert Verpflichtung für die Länder.
- Kriterium nach Grundwasserverordnung legt fest, dass ein Grundwasserkörper in einem schlechten Zustand ist, wenn 20 % der Messstellen mehr als 50 mg Nitrat/Liter oder einen steigenden Trend mit mehr als 37,5 mg Nitrat aufweisen. Folglich können rote Grundwasserkörper auch bis zu 80 % grüne Bereiche beinhalten.
- DBV fordert eine strengere räumliche Abgrenzung der Roten Gebiete als Maßstab für die zusätzlichen Auflagen. Angesichts des bereits hohen Gewässerschutzniveaus muss der Gewässerschutz gezielter dort stattfinden, wo es noch Handlungsbedarf gibt.
- DBV fordert die Einführung einer Verpflichtung für die Länder zur Binnendifferenzierung in den Roten Gebieten.
- Bestenfalls sollte die strengeren Regelungen auf die **Einzugsgebiete oder Zustromgebiete der roten Grundwassermessstellen** bezogen werden und nicht auf die roten Grundwasserkörper. Dies ist von der Wasserwirtschaft mit vertretbarem Aufwand abgrenzbar.
- Sachsen-Anhalt, Niedersachsen, Bayern, Brandenburg und andere Länder arbeiten derzeit an einer Binnendifferenzierung und reduzieren damit die von den zusätzlichen Auflagen betroffenen Gebiete zum Teil deutlich.

- DBV fordert ferner die Einführung einer Befreiung von den Auflagen in Roten Gebieten für Betriebe, die etwa anhand des Nährstoffvergleichs eine gewässerschonende Bewirtschaftung belegen.